

Deutsche Hospiz Stiftung

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz „Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung“

Zusammenfassung

(1) Im Rechtssystem des Grundgesetzes stellt die strafrechtliche Sanktionierung eines Verhaltens die schärfste Form der Missbilligung dar. Sie ist daher (allenfalls) bei echten Rechtsgutsgefährdungen zulässig und erfordert zudem besondere legislative Sorgfalt. Es ist sowohl die Zielsetzung der entsprechenden gesetzlichen Regelung deutlich festzulegen als auch sicherzustellen, dass die gewählten Formulierungen keine ungewollten negativen Effekte verursachen.

(2) Der aktuelle Gesetzesentwurf erfüllt diese Voraussetzungen allenfalls partiell: Er enthält sich zwar der grundrechtlich problematischen Formulierungen, die in einigen der Vorentwürfe enthalten waren. Zugleich kreiert aber die Bezugnahme auf die „Gewerbsmäßigkeit“ Abgrenzungsprobleme und droht sogar, die bestehenden verwaltungsrechtlichen Instrumentarien, die dem organisierten assistierten Suizid nicht hinreichend Einhalt gebieten, noch weiter zu schwächen.

(3) Gesetzestechnisch vorzuzugwürdig ist deshalb im Sinne einer Vermeidung von Strafbarkeitslücken eine die „Geschäftsmäßigkeit“ in Bezug nehmende Gesetzesfassung. Im Übrigen ist es aber allgemein misslich, dass sich die Diskussion einseitig auf die (straf)gesetzliche Regelung des Verbots der Förderung der Selbsttötung konzentriert. Vonnöten sind flankierende Maßnahmen, die auf die zugrunde liegende Leidenspositionen der Menschen eingehen und damit dazu beitragen, die strafrechtlich zu erfassenden Situationen gar nicht erst entstehen zu lassen.

1. Einleitung

Die Praxis des sog. assistierten Suizids, insbesondere durch hierauf spezialisierte Organisationen und Personen, hat in den vergangenen Jahren – auch unter dem Eindruck intensiver Medienberichterstattung – immer wieder politische Aufmerksamkeit erregt und legislative Reaktionen hervorgerufen. Dementsprechend existiert eine ganze Reihe von Gesetzentwürfen, die jedoch sämtlich die Entwurfs- und Diskussionsphase nicht überstanden. Einem jetzt vorliegenden Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums (nachfolgend: Referentenentwurf) zufolge soll den spezifischen „Gefahren für das Leben suizidgeneigter Menschen“ nur „durch ein strafrechtliches Verbot der gewerbsmäßigen, also auf Gewinnerzielung ausgerichteten Förderung der Selbsttötung entgegengewirkt werden.“¹ Das bietet Veranlassung, sich nicht nur mit dem konkreten Gesetzesvorschlag, sondern auch mit den allgemeinen Fragen einer gesetzlichen Regelung dieses Problemkomplexes auseinanderzusetzen.

¹ Referentenentwurf, S. 1